



Synopse (Stand Datum)

Gemeinderatssitzung vom [Datum]

Gebührenreglement vom 21. Mai 2000 (GebR; SSSB 154.11); Teilrevision

Vorbemerkung: Anpassungen des Gebührenreglements als Folge der Einführung einer Parkgebühr für Gesellschaftswagen (Reisebusse)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

GebR; bisher	GebR; neu gemäss Antrag GR		Anträge
Anhang III Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie	Anhang III Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie		[Die Spalte Anträge wird durch die Legislative befüllt]
	<i>4.8a Gebühr für Reisebusse</i>		

GebR; bisher	GebR; neu gemäss Antrag GR		Anträge
	<i>Für das Abstellen von Gesellschaftswagen (Reisebussen) auf öffentlichem Grund werden Gebühren erhoben.</i>		
	4.8a.1 Gebühr pro Tag (maximal 24 Stunden). <i>Der Gemeinderat regelt die konkrete Höhe und Ausgestaltung der Gebühr in einer Verordnung. Er kann namentlich</i> - <i>das Abstellen zum reinen Ein- und Aussteigen mit einer reduzierten Gebühr belegen oder ganz von der Gebühr befreien;</i> - <i>die Höhe der Gebühr nach der Dauer des Abstellens oder nach unterschiedlichen Zonen differenzieren;</i> - <i>die Gebühr für ununterbrochene, mehrtägige Aufenthalte degressiv staffeln;</i> - <i>die Gebühr für das Abstellen von Reisebussen, deren Aufenthalte in Bern eine ausserordentliche Wertschöpfung generieren, reduzieren.</i> <i>Er kann weitere Einzelheiten betreffend das Abstellen von Reisebussen regeln, um eine ausgeglichene Belegung des öffentlichen Raums und eine ressourcenschonende Lenkung des Reisebusverkehrs anzustreben.</i>	Fr. 50.00 – 100.00	

GebR; bisher	GebR; neu gemäss Antrag GR		Anträge

Hinweise für die Verwaltung:

- Je nach Umfang des Reglements oder dessen Revision, wird entschieden, ob das ganze Reglement in die beiden Spalten bisher und neu abgefüllt wird oder nur Teile, in welchen eine Änderung vorgeschlagen wird. Wird nur ein Teil des Reglements abgebildet, muss dieser so gewählt sein, dass die Änderungen und dessen Auswirkungen verständlich bleiben (bspw. ganze Abschnitte und nicht nur einzelne Artikel oder Absätze).
- Pro Artikel ist eine separate Tabellenzeile zu nutzen.
- Verwendung der Synopse bei neuen Erlassen: Die erste Spalte «[Erlass, kurz]; bisher» wird leer gelassen.
- Verwenden der Synopse bei Totalrevisionen: Ob eine Gegenüberstellung mit dem bisherigen Erlass sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Wird die bisherige Erlassstruktur weitgehend übernommen, ist eine Gegenüberstellung beispielsweise meist hilfreich. Die neue Fassung muss auf jeden Fall in die zweite Spalte «[Erlass, kurz]; neu gemäss Antrag GR» eingetragen werden. Die erste Spalte ist gegebenenfalls leer zu lassen.